

„Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien“.
Schuldenkonflikte am Reichshofrat in der Regierungszeit
Kaiser Maximilian II. (1564–1576)

SABINE ULLMANN

I.

Als sich der Reichshofrat am 5. Juni 1565 zu einer Sitzung zusammen fand, hatten die Räte zu Beginn über eine Supplik zu entscheiden, die auf den ersten Blick routinemäßig zu erledigen war. Freiherr David von Baumgarten suchte darin um die erneute Verleihung seiner Reichslehen Hohenschwangau und Thannhausen nach.¹ Da das kaiserliche Gericht zugleich die zentrale Lehensbehörde im Reich war, fielen auch lehnsrechtliche Entscheidungen, wie Investituren in Reichslehen, erblich bedingte Übergänge auf einen neuen Lehensträger, Verkäufe, Veränderungen im Status eines Reichslehen oder Erbteilungen in seine Zuständigkeit.² Nach den Aufzeichnungen in den Reichshofratsprotokollen wurden vergleichbare Anfragen aus dem Bereich der kaiserlichen Lehenssachen in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. am Reichshofrat meist reibungslos und ohne weitere Beratschlagung erledigt. Für diesen Fall dokumentiert das Protokoll jedoch eine kontroverse Diskussion. Während einige Räte, darunter Johann Ulrich Zasius³ und Christoph Philipp

1 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien), Resolutionsprotokolle (Res. Prot.) XVI, Bd. 25, S. 165.

2 Dieser Tätigkeitsbereich des Reichshofrats ist bisher am wenigsten erforscht, immer noch maßgeblich: J.-F. NOEL, Zur Geschichte der Reichsbelehungen im 18. Jahrhundert, in: *Mitteilungen der Österreichischen Staatsarchive* 21 (1968), S. 106–122; R. VON SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Bd. 10), Heidelberg 1977; instruktiv auch die Ausführungen bei S. EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72), Göttingen 2006, S. 61–63.

3 Zur Person vgl. O. VON GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942 (ND Liechtenstein 1970), S. 93 f., 114; M. LANZINNER, Geheime Räte und Berater Kaiser Maximilians II. (1564–1576), in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 102 (1994), S. 296–315, hier 301 f.

Zott von Pernegg,⁴ dafür plädierten, Baumgarten „möchte wol belehnt werden zu seinen Rechten. Man sey ihm zu leihen schuldig“, schlossen sich andere, wie Thaman Schober und Andreas Gail, der Meinung des Vizekanzlers Johann Baptist Weber an, der vorschlug, „ihm dieser Zeit nit zu leihen, [...] dieweil allerley forderungen, obberührter stuckh halben bestehen.“⁵ Die Besitzungen Baumgartens waren in der Tat mit umfangreichen Schuldforderungen behaftet und bereits vier Jahre davor an Gläubiger verpfändet worden: Am 26. Mai 1561 hatte David von Baumgarten die als Reichslehen ausgewiesenen Teile der Herrschaft Hohenschwangau sowie den Ort Thannhausen an den Nürnberger Fernhändler Bonaventura Furtenbach (1498-1564) für 72.600 fl. verschrieben.⁶ Seine Eigengüter in Hohenschwangau musste er am 24. August 1561 an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg gegen 120.000 fl. verpfänden.⁷ Die Debatte im Reichshofrat drehte sich mithin um die Frage, ob die Forderungen der Gläubiger Baumgartens einen Entzug von Herrschaftsrechten und damit einen Eingriff in die feudale Hierarchie rechtfertigen konnten, oder ob nicht vielmehr die bestehende Herrschaftsordnung zu achten sei. Die Räte einigten sich schließlich darauf, nachdem sie in der Umfrage keine Einigkeit erzielt hatten, die Sache dem Kaiser vorzulegen. Dieser Verfahrensschritt, das *votum ad imperatorem*, war besonders bei politisch brisanten Fällen und bei großen Abweichungen im Meinungsbild ein üblicher und unter Kaiser Maximilian II. vielfach eingeschlagener Entscheidungsweg.⁸ In diesem Fall führte die Einholung des kaiserlichen Votums zum Beschluss, die Belehnung an David von Baumgarten für Thannhausen und Hohenschwangau zurückzustellen. Das Interesse der Gläubiger an den verpfändeten Herrschaften wurde über die feudale Ordnung gestellt und Baumgarten nicht mehr in seine Lehen eingesetzt.

Zu vergleichbaren Eingriffen in den Status eines Reichslehens aufgrund von Verschuldung des Lehensinhabers sah sich der Reichshofrat im 16. Jahrhundert ebenso veranlasst, als Karl Imhoff aus einer der führenden katholischen Kaufmanns- und Patrizierfamilien in Augsburg nach seinem Bankrott um die Investitur in sein Reichslehen 1584 nachsuchte. Da auch er seinen reichsun-

4 Zur Person vgl. GSCHLIESSER (wie Fn. 3), S. 99 f.

5 HHStA Wien, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 165 f.

6 W. KRAG, Die Paumgartner von Nürnberg und Augsburg. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 1), München 1919, S. 112.

7 Ebd., S. 111.

8 S. ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1575) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 214), Mainz 2006, S. 26 f.

mittelbaren Besitz verpfändet hatte, wurde ihm die Einsetzung verweigert.⁹ Besser erforscht sind allerdings die spektakulären Fälle der Sequestration von Fürstentümern nach 1648 in Folge von Überschuldungen der Landesherrn wie die Absetzung des Fürsten von Nassau-Siegen, die Werner Troßbach untersucht hat,¹⁰ oder die innerterritorialen Eingriffe des Kaisers in die thüringischen Kleinstaaten, in Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts, die Siegrid Westphal beschrieben hat.¹¹ Entsprechend der generellen Präferenz dieser Epoche in der Reichshofratsforschung¹² haben bisher vor allem die in diesem Zusammenhang eingesetzten Debit- und Administrationskommissionen des Reichshofrats im 18. Jahrhundert im Mittelpunkt gestanden, denen bereits Johann Jacob Moser eine ausführliche Darstellung von 58 einschlägigen Verfahren gewidmet hat.¹³ Diese bei Überschuldung eines Reichsstandes eingesetzten Kommissionen wurden von Susanne Herrmann für das Schuldenwesen der Grafen von Montfort 1776-1779¹⁴ und von Eva Ortlieb für die Finanzkrise Graf Johanns von Rechberg nach 1648 untersucht.¹⁵ Einen frühen Anstoß gab nicht zuletzt die Analy-

-
- 9 EHRENPREIS (wie Fn. 2), S. 63. Zur Familie: Imhoff II, in: Augsburger Stadtlexikon, hrsg. v. G. GRÜNSTEUDEL, G. HÄGELE, R. FRANKENBERGER, 2. Auflage, Augsburg 1998, S. 527 f.
- 10 W. TROBBACH, Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert, in: ZHF 13 (1986), S. 425-454.
- 11 S. WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und Herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), Köln u.a. 2002, S. 277 f.; DIES., Der politische Einfluss von Reichsgerichtsbarkeit am Beispiel der thüringischen Kleinstaaten (1648-1806). Eine Projektskizze, in: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), hrsg. v. W. SELLERT, Köln u.a. 1999, S. 83-109, hier 96-102.
- 12 Vgl. zuletzt den aktuellen Forschungsblick bei W. SELLERT, Vorwort, in: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Band 1: A-D, hrsg. v. W. SELLERT, bearb. v. E. ORTLIEB, Berlin 2009, S. 7-23; sowie zuletzt zum Archivbestand des Reichshofrats: E. ORTLIEB, Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. F. BATTENBERG und B. SCHILDT, Köln u.a. 2010, S. 205-224. Für das RKG A. AMEND-TRAUT, Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesellschaften vor dem Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 37), Wetzlar 2009.
- 13 J. J. MOSER, Von dem Reichs-Staendischen Schuldenwesen [...], 2 Bde. Frankfurt/Leipzig 1774/1775.
- 14 S. HERRMANN, Die Durchführung von Schuldenverfahren im Rahmen kaiserlicher Debitkommissionen im 18. Jahrhundert am Beispiel des Debitwesens der Grafen Montfort, in: SELLERT (wie Fn. 11), S. 111-128.
- 15 E. ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (= Quellen und For-

se von Volker Press über die Ursachen der finanziellen Krisen der kleinen Reichsstände nach 1648.¹⁶ Im Folgenden sollen die für das 18. Jahrhundert gewonnenen Erkenntnisse über die Behandlung von Schuldverfahren am Reichshofrat durch einen Blick auf das 16. Jahrhundert ergänzt werden, um vielleicht bestehende Entwicklungslinien in der Umgangsweise mit diesem Problemfeld offen zu legen. Dazu wird in einem ersten Schritt (II) zunächst der Konkurs der Brüder Georg und David von Baumgarten dargestellt. Um die Verlaufsformen sowie die Funktion des Reichshofrats in ökonomischen Konflikten zu analysieren, werden die verfahrensrechtlichen Schritte der Gläubiger der Baumgartner-Gesellschaft und der beiden Schuldner sowie des Gerichts beschrieben (III und IV).

II.

Der im Juni 1565 im Reichshofrat beschlossene Lehensentzug in Folge von Verschuldung und Verpfändung gehört zu einem der spektakulärsten Konkurse in den oberdeutschen Handelsstädten des 16. Jahrhunderts, dem Zusammenbruch der Baumgartner-Gesellschaft in Augsburg im Jahre 1565. Diese Insolvenz war Teil einer Konkurswelle oberdeutscher, insbesondere Augsburger Handelshäuser um die Mitte des 16. Jahrhunderts – darunter bekannte Namen der frühneuzeitlichen Handelsgeschichte wie die Höchstetter-Gesellschaft, die Firmen der Welser, der Rosenberger oder der Zangmeister. Weiterhin waren auch eine ganze Reihe kleinerer Kaufleute davon betroffen. Riskante Kreditgeschäfte mit den unwägbareren frühneuzeitlichen Staatsfinanzen, die Aufnahme von Fremdkapital für die Finanzierung der Kredit- und Handelsgeschäfte, die Investitionen in kapitalintensive Wirtschaftssektoren wie in den Bergbau, der ständige Kapitalvorschüsse an die Habsburger als Inhaber der Regalien erforderlich machte, sowie insgesamt eine hohe Risikobereitschaft der oberdeutschen Kaufleute werden u.a. als mögliche Ursachen diskutiert. Auch wenn jeder Fall gesondert betrachtet werden muss, so ist doch der Zusammenhang von Konkursen mit der krisenhaften Zuspitzung des Kapital- und Kreditmarktes in diesen Jahren evident. Während die ältere Forschung, besonders Richard Ehrenberg und Jakob Strieder,¹⁷ den Ereignissen eine erhebliche Bedeutung für die gesamte Entwicklung der Augsburger bzw. der oberdeutschen Wirt-

schaften zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln u.a. 2001, S. 125-184.

16 V. PRESS, Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik, in: Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Bericht über die 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg, Stuttgart 1979, S. 139-141.

17 R. EHRENBERG, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert, Bd. 2, Jena 1896, S. 175 f.; J. STRIEDER, Jakob Fugger der Reiche, Leipzig 1926, S. 48 f.

schaftslandschaft beigemessen hat, haben neuere Arbeiten diesen Wendepunkt allerdings revidiert und dabei auch die Verknüpfung mit den französischen und spanischen Staatsbankrotten von 1557 relativiert.¹⁸ Die Zusammenbrüche der großen Handelshäuser waren daher bereits mehrfach Gegenstand von wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Untersuchungen. Aktuelle Studien liegen etwa für die Gesellschaften der Höchstetter,¹⁹ der Manlich,²⁰ der Weyer²¹ oder demnächst der Fugger²² vor – auch die Baumgartner haben in diesem Zusammenhang Aufmerksamkeit gefunden.²³

Die Baumgartner gehörten, neben den Fuggern, Herwart, Höchstettern, Manlich, Rehlingern und den Welsern, zu den führenden Augsburger Handelsfamilien des 16. Jahrhunderts, mithin zu den exponierten Repräsentanten der oberdeutschen Hochfinanz.²⁴ Kennzeichnend für diese wirtschaftliche Elitegruppe waren umfangreiche geschäftliche Aktivitäten im Fernhandel mit den zentralen europäischen Wirtschaftsmetropolen, u.a. nach Venedig, Antwerpen

-
- 18 Vgl. dazu besonders R. HILDEBRANDT, *The Effects of Empire: Changes in the European Economy after Charles V.*, in: *Industry and Finance in Early Modern History. Essays Presented to George Hammersley to the Occasion of his 74th Birthday* (= VSWG Beiheft, Bd. 98), hrsg. v. I. BLANCHARD, A. GOODMAN, J. NEWMAN, Stuttgart 1992, S. 58-76; I. BOG, *Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft, 1540-1618*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 179 (1966), S. 493-537; H. KELLENBENZ, *Gewerbe und Handel 1500-1648*, in: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, hrsg. v. H. AUBIN und W. ZORN, Stuttgart 1971, S. 414-464.
- 19 T. M. SAFLEY, *Staatsmacht und geschäftliches Scheitern. Der Bankrott der Handelsgesellschaft Ambrosius und Hans, Gebrüder Höchstetter, und Mitverwandte im Jahr 1529*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 19/3 (2008), S. 36-55. Der Autor arbeitet an einer größeren Untersuchung zu den Augsburger Konkursen, vgl. auch: DERS., *Bankruptcy, Family and Misfortune in Early Modern Augsburg*, in: *Journal of European Economic History* 29 (2001/01), p. 53-73.
- 20 G. SEIBOLD, *Die Manlich. Geschichte einer Augsburger Kaufmannsfamilie* (= *Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg*, Bd. 35), Sigmaringen 1995.
- 21 Vgl. dazu die methodisch innovative Studie von M. HÄBERLEIN, *Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts* (= *Colloquia Augustana*, Bd. 9), Berlin 1998. Dort auch eine aktuelle Liste der Augsburger Bankrottfälle, mit der die ältere Liste von Jakob Strieder korrigiert und erweitert wurde, S. 397-399.
- 22 Vgl. dazu die bei Mark Häberlein in Bamberg laufende Dissertation von Britta Schneider mit dem Arbeitstitel „Fugger contra Fugger“. *Die Augsburger Handelsgesellschaft im Spannungsfeld von Konflikt und Kontinuität*.
- 23 Zahlreiche Hinweise finden sich bei HÄBERLEIN (wie Fn. 21). Vgl. weiterhin: KRAG (wie Fn. 6); K. O. MÜLLER, *Quellen zur Handelsgeschichte der Paumgartner von Augsburg (1480-1570)* (= *Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. IX), Wiesbaden 1955 sowie die aktuellen Forschungen von Mechthild und Eberhard Isenmann unter dem Arbeitstitel: *Anton Paumgartner, Kaufmann und Ratsherr gegen die Reichsstadt Nürnberg (1449-1473)*.
- 24 Zur Familie vgl. den Überblick bei BAUMGARTNER, in: GRÜNSTEUDEL (wie Fn. 9), S. 275.

und Lyon, sowie großangelegte Finanzoperationen im Montan- und Kreditgeschäft. Den Grundstein für das Vermögen legte im Spätmittelalter Hans Baumgartner d. Ä. (1455-1527), der hinsichtlich seiner Steuerleistungen zu den sechs reichsten Augsburger Bürgern zählte.²⁵ Bereits aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts sind unter seiner Führung umfangreiche Lieferverträge für Tiroler Kupfer und Silber belegt²⁶ sowie Darlehensgeschäfte mit der spanischen Krone.²⁷ Mit der Geschäftsübernahme durch den Vater der beiden Bankrotteure, Hans d. J. (1488-1552), erfolgte im Jahre 1520 der Ausbau der Finanzgeschäfte mit den Habsburgern. Wie bei den Fuggern, mit denen Hans d. J. verschwägert war – er hatte 1512 Georg Fuggers Tochter Regina geheiratet –, waren die Kredite an Kaiser Karl V. und seinen Bruder König Ferdinand I. mit einer Schlüsselstellung im Tiroler Edelmetallbergbau verbunden.

Mit dieser geschäftlichen Stellung korrespondierte eine herausgehobene Position in der reichsstädtischen Politik, die sich weniger durch die Übernahme einflussreicher Ämter als durch eine informelle Einflussnahme auszeichnete. Sowohl Hans d. Ä. als auch sein Sohn saßen lediglich als Zwölfer der Kaufmannszunft im Großen Rat; 1538 gelang ihnen als sog. Mehrer, d.h. als nichtpatrizische Mitglieder der Herrenstube, die Aufnahme in das Patriziat. Entscheidend waren allerdings bei beiden ihre Kontakte zum Kaiserhof, die sie auch für die Verhandlungen über städtische Angelegenheiten nutzbar machten. So suchte Hans d. Ä. 1513 bei Kaiser Maximilian im Auftrag der Stadt die Aufhebung der Straßensperre nach Venedig zu erwirken, die den Augsburger Handel mit Italien fast zum Erliegen gebracht hatte.²⁸ Für seinen Sohn Hans d. J. lässt sich dann besonders während des Schmalkaldischen Krieges ein exponiertes politisches Engagement nachweisen. Bei den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den oberdeutschen Städten vor dem Ausbruch des Krieges fungierte er als Vermittler – dabei versuchte er wiederholt Augsburg aus dem Schmalkaldischen Bündnis zu lösen. Als einer der wichtigsten Repräsentanten der katholischen Partei in Augsburg verließ er schließlich die Stadt und wechselte in das kaiserliche Lager über. Nach dem Sieg Karl V. wurde er daher im Zuge der kaiserlichen Verfassungsänderung 1547/48 zum Geheimen Rat, sein Sohn David zum Bürgermeister ernannt.²⁹

Kennzeichnend für die Baumgartner war weiterhin die Pflege eines am adeligen Vorbild orientierten Lebensstils. Indikatoren dafür sind seit den 30er Jahren die Heiratsverbindungen mit dem Landadel, zu den Familien von Knö-

25 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 126.

26 KRAG (wie Fn. 6), S. 127.

27 H. KELLENBENZ, *Die Fugger in Spanien und Portugal bis 1560. Ein Großunternehmen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1 (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft Reihe 4, Bd. 23, Studien zur Fuggergeschichte, Bd. 32), München 1990, S. 153.

28 KRAG (wie Fn. 6), S. 42.

29 Ebd., S. 92-101.

ringen, von Stadion und von Freiberg sowie der Erwerb von Adelsgütern.³⁰ Hans Baumgartner d. J. baute zwischen 1524 bis 1543 einen weit zerstreuten Besitzkomplex im Süden des Reiches aus, für den bereits Hans Baumgartner d. Ä. mit dem Erwerb der Pfluge Ehrenberg 1502 den Grundstein gelegt hatte. Als David und sein Bruder Hans Georg nach dem Tod des Vaters 1549 das Erbe übernahmen, reichten ihre Güter von Neuburg an der Kammel (Erwerb 1524), Schwabmünchen (Erwerb 1526), Schloss Konzenberg (Erwerb 1530), Schloss Obenhausen (Erwerb 1533), dem namensgebenden Dorf Baumgarten (Erwerb 1533) über die Herrschaft Erbach südlich von Ulm (1535) bis in den südbadischen Ort Kenzingen (1543). Die beiden Reichslehen Hohenschwangau und Thannhausen hatte die Familie 1535 bzw. erst 1560 erworben. 1541 gelang Hans d. J. zudem durch ein kaiserliches Privileg der Erwerb der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in seinen Orten und 1543 folgte die Erhebung in den Freiherrnstand.³¹ Damit hatten die Baumgartner den Übergang von einer reichsstädtischen Kaufmanns- und Bankiersfamilie in den Adel mit einem entsprechenden gutsherrschaftlichen Komplex und den Aufstieg zu kaiserlichen Lehnsträgern vollzogen. Nachdem sich bereits der Vater bei seinem Konflikt mit dem Augsburger Ratsregiment während des Schmalkaldischen Krieges in einem Schutzbrief von Karl V. von seinen bürgerlichen Pflichten hatte entbinden lassen, vollzog sein Sohn David den endgültigen Bruch und gab sein Augsburger Bürgerrecht 1552 auf.³²

Die Baumgartner hatten sich von der städtischen Gesellschaft gelöst, ohne im Landadel, dem Stand, dem sie naheiferten, bereits inkludiert zu sein – sie waren in einer Art sozialer Zwischen- oder Übergangsstellung. Sie stehen damit für eine Entwicklungstendenz unter den oberdeutschen Fernhandelskaufleuten, die die Forschung mehrfach als ‚Feudalisierung des städtischen Bürgertums‘ beschrieben hat. Mark Häberlein hat diese Vorgänge in seiner Studie entscheidend vertieft und zuletzt darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Landbesitz und Adelsprivilegien einerseits mit dem Rückzug aus dem Handel, andererseits aber auch mit dem Übergang zu riskanten Kreditgeschäften verbunden war und sieht hierin eine wesentliche Ursache des Niedergangs der Baumgartner in der dritten Generation.³³ Das ererbte Vermögen sollte möglichst gewinnbringend vermehrt werden, ohne dass dabei weiter auf den Handel, sondern vielmehr auf Kreditgeschäfte gesetzt wurde. Parallel dazu erfolgte der Rückzug aus der Montanwirtschaft: Während Hans d. J. von 1518 bis 1535 systematisch Grubenanteile aufkaufte und damit diesen Bereich erheblich ausbaute,³⁴ verkauften die Brüder David und Hans Georg 1553 ihre Bergwerksanteile an die Herwart. Damit trugen sie nicht zuletzt dem Rückgang

30 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 29, 38, 48-49, 56-57 und die Stammtafel im Anhang.

31 KRAG (wie Fn. 6), S. 41 f. und 75-82.

32 Vgl. dazu HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 230-235.

33 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 243 f.

34 KRAG (wie Fn. 6), S. 57 f.

der Tiroler Silbererzeugung Rechnung, die ihren Höhepunkt seit 1530 überschritten hatte.

Diese Kreditbeziehungen waren durch soziale Netzwerke geprägt, die vor der Ausbildung institutionalisierter Kreditsysteme eine entscheidende Rolle spielten. Auch der Konkurs der beiden Baumgartner wurde durch ein engmaschiges Kreditnetz zwischen den Weggefährten Jakob Herbrodt, Bonaventura Furtenbach und David Baumgartner in Kettenreaktionen ausgelöst. David Baumgartner war schon seit 1559 in Schwierigkeiten geraten. Aus diesem Jahr sind Kreditaufnahmen in Höhe von 129.000 fl. bei einer Reihe Augsburger Kaufleute, u.a. bei Anton und Christoph Rehlinger und Georg von Stetten, belegt, für die sein Bruder Hans Georg bürgte. Zwei Jahre später, 1561, war er schließlich gezwungen, seine Herrschaft Hohenschwangau an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach für 120.000 fl. zu verpfänden. Als dann 1563 Baumgartners Geschäftspartner Jakob Herbrodt zahlungsunfähig wurde, geriet David Baumgartner in weitere erhebliche Schwierigkeiten, da er Schuldforderungen an den Kaiser in Höhe von 164.000 fl. an ihn abgetreten hatte. Für den folgenden Versuch, sich über weitere Kredite bei Bonaventura Furtenbach abzusichern, musste er diesem schließlich, wie eingangs erwähnt, einen weiteren zentralen Anteil seines Besitzes, Markt und Schloss Thannhausen, verpfänden.³⁵

Da sein Bruder Hans Georg Baumgartner die Bürgschaft übernommen hatte, wurde dieser 1565 für die Schulden des nun endgültig zahlungsunfähigen Bankrotteurs gegenüber den Augsburger Gläubigern zur Verantwortung gezogen. Hans Georg konnte sich der drohenden Schuldhaft zunächst durch Flucht auf seine Landgüter entziehen, aber als er sich im März 1565 in Sicherheit wägend anlässlich einer Hochzeit im Hause der Fugger wieder in die Stadt wagte, geriet er für mehr als fünf Jahre in Gefangenschaft – wenige Wochen nach seiner Entlassung verstarb er.³⁶ Sein Bruder David dagegen schloss sich der Aufstandsbewegung des niederen Adels in Franken um Wilhelm von Grumbach an. In der Hoffnung auf diesem Wege gewaltsam wieder seinen Besitz zu erlangen, solidarisierte er sich mit der politischen Opposition des Ritteradels, eines Standes, dem seine Familie erst seit Kurzem angehörte, aus dem er aber bereits wieder herauszufallen drohte. Als der Versuch Krumbachs einen Aufstand gegen die Übermacht der Fürsten in Franken zu organisieren scheiterte, wurde er mit diesem in die Acht gelegt und 1567 hingerichtet.³⁷ Nicht alle Bankrotteure der großen Konkurswelle in Augsburg fanden ein so dramatisches Ende, aber der mit dem Bankrott verbundene Ansehensverlust, die anschließende Kriminalisierung durch Schuldhaft oder Flucht sind typische Elemente.

35 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 241-243.

36 KRAG (wie Fn. 6), S. 117.

37 V. PRESS, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113 (1977), S. 396-431, hier 421 f.

III.

Im Verlauf dieses Konkurses versuchten alle Seiten – die Gläubiger sowie die beiden Schuldner David und Hans Georg Baumgartner – über das kaiserliche Gericht ihre Ansprüche geltend zu machen bzw. zu verteidigen. Zudem war der Reichshofrat bis in die späten 70er Jahre hinein mit der Abwicklung der Klagen beschäftigt, die die Witwen und Erben der beiden Baumgartner-Brüder mit ihren Gläubigern weiter ausfochten.³⁸ Zunächst wandten sich eine ganze Reihe vor allem der kleineren Gläubiger an die Tiroler Regierung, um sich ihrer Gelder zu versichern. In Innsbruck nutzte man den Konkurs der Baumgartner für eigene territorialpolitische Interessen, indem man versuchte, die ehemals an die Gesellschaft verpfändeten Herrschaften wieder zurück zu gewinnen. Daher erklärte sich die Tiroler Regierung bereit, die Forderungen der Gläubiger aufzunehmen, wenn diese im Gegenzug nochmals Geld an die Innsbrucker Kammer liehen. So hatte etwa Hans Jettinger, Bürger der Stadt Horb, die vorderösterreichische Regierung angerufen und dort gebeten, einzelne Güter der Baumgartner in der Markgrafschaft Burgau zu beschlagnahmen, die seiner Ehefrau für einen Kredit über 1.200 fl. und seiner Schwiegermutter Anna Schnied aus Donauwörth für einen Kredit über 800 fl. verpfändet worden waren. Nachdem er in Innsbruck erfolglos war, supplizierte er am 12. März 1566 an den Kaiser um einen Befehl an David von Baumgarten, die Schulden zu begleichen, andernfalls um die Einsetzung in die Güter.³⁹

Am 18. April 1566 wandten sich die beiden Gläubiger Wilhelm von Grafeneck und Arbogast von Schellenberg an den Kaiser, nachdem sie zuvor bereits eine Achterklärung am Hofgericht in Rottweil gegen David von Baumgarten erwirkt hatten. Beide bekundeten darin, David von Baumgarten „uf sein vilveltig ansuchen ain Summa gelts gegen landtleufig gemeines Interesse fürgestreckt zu haben“. Erst als er seines „schuldenlasters halben in verschrayung vnnd dardurch dahin geraten, das er von allen gleübigern angefordert worden, denen er aber zumal nit stat thun kunte,“ hätten sie ihn vor das Hofgericht gebracht. Weil er den dort gesetzten Zahlungstermin erneut nicht einhalten konnte, „darumb er in die acht geschriben worden“.⁴⁰ Mit gleichem Datum ist zudem eine separate Supplik Wilhelms von Grafeneck überliefert, in der er um eine Bestätigung seiner Pfänder nachsuchte.⁴¹

Der oftmalige Verweis auf vorherige Suppliken zeigt zudem, dass viele Gesuche mehrfach eingereicht wurden. Als die Brüder Christof, Paul und Hans von Furtenbach an den Kaiser wegen der Immission in die ihnen verpfändete

38 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 446, Bd. 27a, fol. 151r, Bd. 29, S. 181, Bd. 31a, fol. 160r, 163r, 215v, 252r, 258r, Bd. 41 fol. 198v.

39 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 73-76. Vgl. auch SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 2171.

40 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, K 84, fol. 68-76.

41 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 27a, fol. 113v.

Herrschaft Thannhausen supplizierten, verwiesen sie auf ihr letztes Schreiben, auf das der Kaiser bereits einen Bescheid erlassen hatte, trotzdem streite David von Baumgarten ihnen dieses Recht immer noch ab.⁴²

Eine im Einzelnen hier nicht weiter abzuschätzende Rolle für die Wahrnehmung und Nutzung des Wiener Gerichts durch die Gläubiger spielte der Umstand, dass man sich damit zugleich an den Kaiser wandte.⁴³ Man kann die Bedeutung, die die Zeitgenossen dem Wiener Gericht beimaßen, wohl nur dann richtig gewichten, wenn man sich bewusst macht, dass dieses Gericht durch die autoritative Macht und das Ansehen des Kaisers getragen wurde – Barbara Stollberg-Rilinger hat hierauf zuletzt verwiesen.⁴⁴ Als Oberhaupt und Quelle der Status- und Rechtsordnung war der Kaiser bzw. das kaiserliche Gericht für die Gläubiger eine letzte Instanz, in die sie offensichtlich ihre Hoffnungen auf eine Schadensbegrenzung setzten. Dies verdeutlichen einzelne Formulierungen in ihren Suppliken, die den Kaiser bildhaft in eine herausgehobene Machtposition setzten und sein Ansehen im Reich zum Ausdruck brachten. So wandten sich Grafeneck und Schellenberg „vor Euerer Kay. Mt. als Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien“.⁴⁵

Die Reaktionen des Reichshofrats auf die Gesuche und Klagen der Gläubiger Davids von Baumgarten zeigen, dass man in Wien bemüht war, ihren Ansprüchen und Interessen an einer Sicherstellung der Konkursmasse zur Durchsetzung zu verhelfen. Hans Jettinger erhielt den Bescheid, dass sein Ansuchen an den für diese Schuldensache delegierten kaiserlichen Kommissar, den Landvogt in Schwaben, Georg Ilung von Tratzberg, überstellt werde.⁴⁶ Im Falle der Brüder Furtenbach wurde entschieden, dass der vorherige Beschluss zu wiederholen sei, und auch hier somit der Zugriff der Gläubiger auf ihre versetzten Pfänder unterstützt. Dem Schreiben Grafenecks und Schellenbergs lässt sich eine Antwort Davids zuweisen, in der dieser sich beklagte, dass die beiden Gläubiger wegen ihrer Schuldforderungen eine Achterklärung in Rottweil gegen ihn erwirkt hätten, obwohl eine kaiserliche Kommission mit der Abwicklung seiner Zahlungsverpflichtungen beauftragt gewesen sei. Daraufhin erging ein Bescheid am 14. Juli 1565, dass das Achterverfahren bis zum Vollzug der Kommission nicht weiter betrieben werden solle.⁴⁷ In diesem Falle

42 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 176–191.

43 Vgl. zur Wirkungskraft kaiserlicher Autorität in breiten Bevölkerungsgruppen des frühneuzeitlichen Reiches: S. ULLMANN, „vm der Barmherzigkait Gottes willen“. Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Das Reich in der Region während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. R. KIEBLING und S. ULLMANN, Konstanz 2005, S. 161–184.

44 B. STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers Alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 144 f., 209 f.

45 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84 fol. 68v.

46 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 73–76. Vgl. auch SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 2171.

47 SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 176.

wurden die Belange Baumgartens zwar über die Interessen der Gläubiger gestellt, allerdings gaben hier wohl die Gerichtsinstanzen den Ausschlag: Die Entscheidung der kaiserlichen Kommission des Reichshofrats wurde über den Beschluss des Rottweiler Gerichts gestellt.

Neben diesen Klagen der Gläubiger versuchte auch David von Baumgarten am Reichshofrat seine Schuldsachen anzubringen. Für die Bewertung dieser Schritte sowie die Reaktionen des Reichshofrats ist die Stellung der Baumgartner am Kaiserhof entscheidend. Beide Generationen der Familie, der Vater Hans d. J. sowie sein Sohn David, pflegten enge Kontakte zum Kaiserhof. Ausgangspunkt dafür waren ihre finanziellen Beziehungen zu den Habsburgern, zu Kaiser Maximilian I., Karl V. sowie Erzherzog Ferdinand und deren Finanzbehörden in Innsbruck und Wien. Für Hans d. J. sind zwischen 1516 bis 1544 mit Silberkäufen verbundene Darlehen in erheblichem Umfang belegt, die summiert ein Gesamtkreditvolumen von 471.600 fl. ergeben.⁴⁸ Besonders intensiv und umfangreich waren diese Kreditbeziehungen mit König Ferdinand I. in den vierziger Jahren. Gemeinsam mit Sebastian Neidhart und Anton Fugger liehen sie dem König im Linzer Vertrag 120.000 fl. und im Wiener Vertrag nochmals 100.000 fl. – im Gegenzug erhielten sie Tiroler Silber zu Vorzugspreisen.⁴⁹ Während parallel dazu auch bereits unter Hans d. J. immer wieder Gelddarlehen ohne Rückkoppelung an Silberkäufe vergeben wurden, etwa 1548 ein Darlehen zur Deckung der Kosten für die Neutrassierung des Fernpasses⁵⁰ über 2.300 fl., das mit 5 % verzinst wurde, wurden diese dann bei den Brüdern David und Hans Georg die Regel: 1549 wurde ein Kredit über 4.000 fl. an die Tiroler Kammer für ein Jahr vergeben, desgleichen weitere 2.000 fl. im Jahre 1551.⁵¹ Der Übergang zu diesen Gelddarlehen markiert den Rückzug der Baumgartner aus dem Tiroler Bergbau, der auch ihren bisherigen umfangreichen Transfer mit den Habsburgischen Finanzbehörden immer mehr reduzierte. Die in der Spätphase dann noch geleisteten Kredite waren von kleinerem Umfang: Im Jahr 1555 beliefen sich die Schulden, die die Habsburger noch bei ihnen hatten, auf nur noch 38.200 fl.⁵² Dies zeigt ihren schrittweisen Bedeutungsverlust als Geldgeber der Habsburger in der dritten Generation.

Die Finanzierung und Unterstützung der Regierungstätigkeit der Habsburger korrespondierte bei Hans d. J. mit einer entschieden prokaiserlichen, antireformatorischen Haltung im Schmalkaldischen Krieg, auf die bereits hingewiesen wurde. Konkret fassbar sind seine Aktionen und Aufenthalte 1541 am Wiener Hof und am Regensburger Reichstag des gleichen Jahres. Die Beschäftigung mit der Reichspolitik nahm bei ihm wie bei seinem Sohn David

48 Vgl. dazu die Zusammenstellung bei MÜLLER (wie Fn. 23), S. 30.

49 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 125 f.

50 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 22–34.

51 Ebd., S. 33.

52 KRAG (wie Fn. 6), S. 109.

auch darüber hinaus einen breiten Raum ein. Unter die Stände des Reiches aufgenommen, besuchten sie 1555 den Reichstag zu Augsburg und unterzeichneten den Augsburger Religionsfrieden; beide führten den Titel eines kaiserlichen Rates.⁵³ Der Rückzug aus der Stadt und die Hinwendung zum Adel waren bei seinem Sohn David mit dem weiteren Ausbau der Kontakte zum Kaiserhof verbunden. Dabei setzte er die politische Linie seines Vaters fort und beteiligte sich an den reichsstädtischen Verfassungsänderungen nach dem Sieg des Kaisers. So war er an der Einsetzung des patrizischen Ratsregiments und der Entmachtung der Zünfte im Oktober 1551 in Kaufbeuren beteiligt, und im Jahr 1553 vermittelte er zwischen Karl V. und Sebastian Schertlin von Burtenbach.⁵⁴

Es verwundert daher nicht, wenn diese Dienste durch verschiedene Privilegierungen begleitet wurden. Als etwa Hans d. J. nach 1547, als er nach Augsburg zurückgekehrt war, wegen der zwischenzeitlich erfolgten Konfiskation seiner Güter vom Rat Entschädigungszahlungen in Höhe von 6.000 fl. forderte, wurde er darin von Karl V. durch den Einsatz einer kaiserlichen Kommission unterstützt.⁵⁵ Auch das umfassende Privileg, das ihm der Kaiser auf dem Reichstag in Regensburg 1541 für seine Verdienste ausgestellt hatte, zeugt von einer bestehenden Klientelbeziehung. Damit gewährte Karl V. Hans d. J. und seinen Erben eine Reihe an obrigkeitlichen Rechten, wie die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern, die Verfügungsgewalt über die Mühlengerechtigkeiten, das Marktprivileg für die Abhaltung von Wochenmärkten sowie das Recht, Ordnungen und Statuten zu erlassen. Abschließend nahm er ihn darin zu seinem Rate auf und stellte seine Güter unter Schutz und Schirm des Reiches.⁵⁶ In Speyer wurde ihm dieses Privileg nochmals 1543 bestätigt und durch die Erhebung in den Freiherrenstand erweitert. Die Zusammenstellung bei Karl Otto Müller ergibt in der Summe zwischen 1502 bis 1565 insgesamt 24 verschiedene Privilegierungen und Gunsterweise der Habsburger an die Baumgartner.⁵⁷ Ergänzt man diesen Blick um die umfangreichen Warenlieferungen an Textilien und Waffen,⁵⁸ so wird ersichtlich, dass die Baumgartner nicht nur Räte, Boten und Finanziere der Habsburger waren, sondern auch ihre Lieferanten.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Versuch David von Baumgarten, nach seinem Bankrott Zuflucht in Wien zu suchen, naheliegend. Als er 1565 im Auftrag Wilhelms von Grumbach für das Bündnis des Kaisers mit dem Adel

53 Ebd., S. 109-110; MÜLLER (wie Fn. 23), S. 218.

54 Ebd., S. 17; zur Bewertung der Vorgänge vgl. zuletzt mit weiteren Literaturhinweisen ROLF KIEBLING, Vom Ausnahmefall zur Alternative. Bikonfessionalität in Oberdeutschland, in: C. A. HOFFMANN (Hg.), Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Regensburg 2005, S. 119-130, hier S. 121.

55 KRAG (wie Fn. 6), S. 99.

56 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 218 f.

57 Ebd., (wie Fn. 23), S. 216-224.

58 Ebd., (wie Fn. 23), S. 209-216.

warb, nutzte er folglich seinen Aufenthalt in Wien, um dort auch seine geschäftlichen Angelegenheiten zu regeln,⁵⁹ und reichte mehrere Supplikationen bzw. Klagen ein, mit denen er sich jeweils direkt an den Kaiser wandte. Diese Eingaben am Reichshofrat zeigen das Bild eines Mannes, der eine geradezu verzweifelnde, intensive Aktivität entwickelte, um den drohenden Untergang abzuwenden. Zunächst bat er den Kaiser um ein Edikt gegen Paul von Furtenbach, das dessen Übergriffe in seiner Herrschaft Thannhausen für nichtig erklären sollte. Obwohl der Gläubiger mit ihm im Februar 1563 einen Vergleich geschlossen hatte, wonach die Tilgung seiner Schulden über 49.554 fl. durch Wechsel erfolgen sollte, habe er – so von Baumgarten – Anspruch auf die verpfändeten Besitzungen erhoben und diesen durch die Erzwingung von Huldigungen gegenüber seinen Untertanen zum Ausdruck gebracht, ohne ihn vorab zu informieren.⁶⁰ In der umfangreichen Supplik vom 5. Juni 1565 suchte er nicht nur um die erneute Belehnung seiner Reichslehen nach, sondern bat auch um einen kaiserlichen Befehl an den Rat zu Augsburg, seinem Bruder die Schuldenhaft auf Kautions zu erlassen sowie diesem „die begeerte commission mit zu thailen“. Weiter möge der Kaiser dem „Herproten die Comission auffheben“ und ihm selbst sicheres Geleit nach Augsburg gewähren, damit er ohne Haftandrohung dort seine Verhandlungen weiterführen könne.⁶¹ Diese Supplik ist die Bündelung einer ganzen Reihe verschiedenster Anliegen, mit denen er die Position gegenüber seinem Gläubiger zu verbessern und sich vor dem drohenden Zugriff durch den städtischen Rat als Falliten zu entziehen suchte. Umso enttäuschter muss David über den Beschluss gewesen sein, den der Reichshofrat dazu fällte. Daraus folgte für ihn nicht nur der Entzug seiner Reichslehen, sondern auch die anderen Anliegen wurden rundweg abgeschlagen: „Der Bruder mag selbst sehen wie er mit seinen gläubigern am ortt voran khomme [...] die von Augsburg werden selbst wissen wie sie die Sache ordnen, Mt. wisse ihnen disfalls nichts aufzulegen“ – eine Intervention in die städtische Angelegenheit wurde rigoros abgelehnt. In gleicher Weise negativ wurde über seine Bitte um Geleit entschieden. Im Protokoll heißt es dazu lapidar: „Hat nit stat“. Auch die erbetene Einstellung der Kommission für Herprot wurde ihm abgeschlagen.⁶² David Baumgartner reiste mithin im März 1566 erfolglos wieder aus Wien ab. Sein Versuch, die ehemals guten Kontakte zum Kaiserhof in seiner finanziellen Notlage zu reaktivieren und Zuflucht vor seinen Gläubigern zu finden, war gescheitert.

In gleicher Weise wurden die Gesuche seines Bruders letztlich abgeschlagen: Auf dem Reichstag in Speyer 1565 reichte Anna Baumgartner, die Frau Hans Georgs, eine Supplik ein, in der sie um ein kaiserliches Interzessions-schreiben an den Augsburger Rat bat, um ihren Mann aus der Haft zu entlas-

59 Krag (wie Fn. 6), 110–116.

60 SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 175.

61 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 165.

62 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 165.

sen.⁶³ Während Kaiser Maximilian diesem Gesuch noch nachkam, freilich ohne dass der Rat entsprechend reagierte, wurde eine weitere Supplik von Hans Georg am 5. Juni 1565 negativ beschieden. Auf seine Bitte um einen kaiserlichen Befehl gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, damit dieser „alle thätlichen handlungen gegen die herrschaft Hohenschwangau“ unterlasse, wurde er an das Reichskammergericht verwiesen: „Der Supplicant mag sein notturft selbst am kaiserlichen camergericht suchen“.⁶⁴

Diese Beschlüsse des Wiener Gerichts zeigen in deutlicher Weise den Ansehensverlust, den Hans Georg und David von Baumgarten durch ihren geschäftlichen Niedergang mittlerweile auch am Kaiserhof hinnehmen mussten. Die hier zum Ausdruck kommende Distanz mag freilich auch darin begründet gewesen sein, dass David von Baumgarten sich im Sommer 1565 durch seine Sympathie und den Anschluss an den Adelsaufstand, der auf einen sozialen und politischen Umbruch zielte, bereits außerhalb der Rechtsordnung des Reiches gestellt hatte. Entscheidend war aber wohl auch der Umstand, dass die Baumgarten als Finanziere für die Habsburger nicht mehr von Nutzen sein konnten – ihre Ressourcen waren aufgebraucht.

IV.

Die Tätigkeit des Reichshofrats in dieser Schuldsache war damit allerdings noch nicht erschöpft. Betrachtet man die verfahrensrechtlichen Schritte, die die Wiener Räte in der *causa* Baumgartner contra ihre Gläubiger einleiteten, so zeigt sich, dass neben den Supplikationen, den Klagen und Gegenklagen – und mithin dem Austausch von Schriften – auch auf das Kommissionsverfahren zurückgegriffen wurde. Kurz vor seinem Zusammenbruch Ende August 1564 hatte David Baumgartner um eine Kommission zur Güte gegen einen seiner Hauptgläubiger, Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, gebeten, die ihm mit einer Besetzung der von ihm gewünschten Kommissare, Hans Christoph Vöhlin von Illertissen und Neuburg sowie den Landvogt von Schwaben, Georg Ilzung von Tratzberg, bewilligt wurde. Auf diesem Weg versuchte David Baumgartner die Forderungen des Gläubigers nochmals abzuwehren bzw. handhabbar zu machen. Der dabei entstandene Konflikt drehte sich um die Frage des Zugriffs auf die Herrschaft Hohenschwangau, die der Markgraf als Pfandinhaber in Besitz nehmen wollte, nachdem die Rückzahlungen ausblieben. Baumgartner dagegen bestritt den ganzen Vorgang der Verpfändung und argumentierte, er habe dem Markgrafen für die gewährten Kredite lediglich Schuldwechsel ausgestellt und keineswegs die Herrschaft als Sicherheit verpfändet.⁶⁵ Als sich ein Jahr später 1565 mit seinem Geschäfts-

63 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 224.

64 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 164.

65 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 23, fol. 150v.

partner von Furtenbach ein ähnlicher Streit entzündete – der Gläubiger erhob Anspruch auf die Herrschaft Thannhausen, und David Baumgartner bestritt erneut den Vorgang der Verpfändung – wurde wieder eine kaiserliche Kommission beantragt.⁶⁶

Streitigkeiten um verpfändete Herrschaftsgebiete gehörten zu den klassischen Konfliktpunkten bei Konkursen. Wenn noch in größerem Umfang Vermögenswerte vorhanden waren, diese aber nicht ausreichten um alle Gläubiger zu befrieden, entbrannten oft heftige Auseinandersetzungen um bestimmte Teile der Konkursmasse. Landbesitz war dabei die beste Form der Sicherung im Gegensatz zu einem zweifelhaften Schuldschein oder dem Lagerbestand einer noch unverkauften Ware. Auch nach dem Bankrott der Baumgartner richtete sich folglich das Hauptaugenmerk der Kreditoren auf den umfangreichen Grundbesitz der Familie. Einer erneuten Klage Baumgartners noch im gleichen Jahr gegen einen weiteren Gläubiger, Wilhelm von Grafeneck, lässt sich nun allerdings entnehmen, dass beide kaiserlichen Kommissionen ihre Arbeit nicht aufgenommen hatten: Der Kaiser habe die „Commission nit In das werckh gericht vnd volzogen, sunder alle sachen in gleichem stande gelassen“. Stattdessen waren aber Forderungen einzelner Gläubiger durch Zahlungen aus den Baumgartnschen Besitzungen beglichen worden – ohne dass dies zuvor vor dem kaiserlichen Gericht verhandelt wurde.⁶⁷ Auch der Supplik Hans Jettingers lässt sich der Hinweis entnehmen, dass seine eingereichte Klageschrift bisher nicht an die zuständige Kommission zugestellt werden konnte, da diese nach dem Bericht des Landvogts Georg Ilsung von Tratzberg noch nicht zur Durchführung gekommen sei.⁶⁸ Leider erfahren wir aus den Quellen nicht, was diese Verzögerung verursacht hatte. Hatte der Reichshofrat David anfangs immerhin noch eine Kommission in Aussicht gestellt, wiesen die Reichshofräte das Ansuchen Hans Georgs sogleich zurück.⁶⁹

Kommissionen wurden beantragt und bewilligt, aber nicht realisiert. Frühzeitig abgebrochene, verzögerte oder nie stattgefundene Kommissionen – auch das sind Erscheinungsformen, die nicht nur für die causa Baumgartner kennzeichnend waren.⁷⁰ Zeitgleich wurden von den Parteien oftmals auch andere Optionen wahrgenommen. Zwischen dem Erlass der kaiserlichen Kommissionsbefehle und deren praktischer Umsetzung eröffneten sich anderweitige Handlungsfelder, die auch genutzt wurden. So schlossen die Gläubiger mit David Baumgartner – außerhalb der Kommissionen – Verträge über die Til-

66 SELBERT (wie Fn. 12), Nr. 175.

67 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 69v. Vgl. auch SELBERT (wie Fn. 12), Nr. 176.

68 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 73-76. Vgl. auch SELBERT (wie Fn. 12), Nr. 2171.

69 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 164.

70 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 173-177.

gung der Schulden oder man versuchte, die Gläubiger über Teilzahlungen zwischenzeitlich zu befrieden.

Trotzdem kam es im Verlauf des Bankrotts der Baumgartner auch zum Einsatz von Kommissionen, die nicht nur beantragt und bewilligt, sondern auch durchgeführt und mit Vergleichen abgeschlossen wurden. Diese tatsächlich realisierten Kommissionen wurden allerdings durchweg von den Gläubigern angestrebt, während die Anträge der beiden Bankrotteure letztlich erfolglos blieben. Dieser Befund korrespondiert mit den bereits erläuterten Beobachtungen zum unterschiedlichen Umgang mit den Suppliken der Gläubiger und der Schuldner am Reichshofrat.

Für zwei Gläubigergruppen, für die Brüder von der Leyen sowie für die Brüder Furtenbach, wurden jeweils auf deren Antrag Kommissionen zur Klärung der Kreditverhältnisse eingesetzt. Die Einträge dazu in den Reichshofratsprotokollen dokumentieren den Parteienantrag und die entsprechende Genehmigung. In beiden Fällen wurde dabei dem Vorschlag der Kläger für die Besetzung der Kommissionen entsprochen. Für Georg, Michael und Johann von der Leyen sollte der Augsburger Bischof Markwart II. von Berg tätig werden,⁷¹ für Paul, Christof und Hans Furtenbach wurden Georg Ilsung von Tratzberg und der Augsburger Rat als kaiserliche Kommissare bestellt.⁷² Der Kommission unter dem Vorsitz von Tratzberg wurden zudem weitere Suppliken der Gläubiger zur Bearbeitung zugewiesen, wie die der beiden Gläubiger Grafeneck und Schellenberg vom 18. April 1566.⁷³

Während sich zu diesen beiden Kommissionen keine weiteren Nachrichten erhalten haben, sind wir über das Ergebnis einer weiteren Gläubigerkommission, die sich auf die Schulden Hans Georgs von Baumgarten bezog, detailliert unterrichtet. Am 3. Juni 1566 kam es zum Abschluss eines Vergleichs mit einer größeren Gruppe von Gläubigern, der durch eine kaiserliche Kommission unter der Leitung von Herzog Christoph von Württemberg geschlossen wurde. Der Vertrag regelte die Rückzahlung der Schulden über eine Gesamtsumme von 72.500 fl., die sich auf insgesamt 25 Kreditgeber verteilte. Die größte Summe hatte ihm Sebastian Schertlin mit 10.000 fl. geliehen, es folgten die Höchstetter mit 3.200 fl., Christof von Stetten mit 2.000 fl. und die Rehlinger mit 3.000 fl., auch darunter waren kleinere Summen, etwa von Konrad von Bemelberg über 700 fl. Die vereinbarten Konditionen berücksichtigten die Liquiditätsprobleme Baumgartners, ohne die Interessen der Gläubiger aus den Augen zu verlieren: Hans Georg Baumgartner hatte danach zunächst nur ein Drittel der Schuldsumme binnen zweier Jahre mit einer Verzinsung von 5 % zu erbringen, den Rest in den folgenden vier Jahren in vierteljährlichen Raten; zwei weitere Güter, Erbach und Obenhausen, musste er dafür als Pfand

71 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 41, fol. 61v.

72 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 36a, fol. 103r.

73 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, K 84, fol. 68-76.

geben.⁷⁴ Als die Baumgartner der ersten fälligen Zahlung im Juni 1567 nicht nachkamen, erwirkten die Gläubiger eine weitere kaiserliche Kommission, die mit dem Bischof zu Augsburg, erneut Georg Ilsung von Tratzberg sowie den Vertretern der Reichsstädte Augsburg und Ulm besetzt wurde. In dem nun bis zum 18. August 1568 ausgehandelten Vertrag mussten sich die Schuldner verpflichten, für die mittlerweile samt den Zinsen auf 90.772 fl. angewachsene Summe mit all ihrem Besitz in Augsburg sowie den anderen Gütern zu Stadtbergen und Schwabmünchen zu haften.⁷⁵

Die Zusammensetzung dieser Gremien spiegelt ein auch für andere kaiserliche Kommissionen in Hoheits- und Besitzstreitigkeiten oder familienrechtlichen Konflikten bekanntes Muster wider: Bei der Auswahl der kaiserlichen Kommissare spielte deren räumliche Nähe zu den Konfliktparteien eine entscheidende Rolle. Obwohl sich auch Verbindungen mit ausgesprochen großräumigen Dimensionen entfalteten – die Kommissionsverbindungen des Dresdner Hofes reichten z.B. von Mecklenburg und Holstein über Bremen und Braunschweig bis in den Süden Sachsens und die des Kölner Erzbischofs bis an die Nordseeküste und in den Thüringer Raum – dominierten doch Konstellationen in einem nahen räumlichen Umfeld.⁷⁶ So lassen sich auch die im Verlauf des Baumgarterschen Konkurses mit Kommissionsbefehlen vom Reichshofrat bedachten Reichsstände alle im Raum Schwaben lokalisieren: Christoph Vöhlin von Illertissen und Neuburg und der Landvogt von Schwaben, Georg Ilsung von Tratzberg, entstammten beide oberdeutschen Kaufmanns- und Patrizierfamilien und standen in kaiserlichen Diensten. Georg Ilsung war Finanzagent der Habsburger und oberster kaiserlicher Kriegsherr im Schmalkaldischen Krieg, ab 1550 Landvogt in Schwaben sowie seit 1568 Reichspfennigmeister.⁷⁷ Auch Christoph Vöhlin von Illertissen und Neuburg⁷⁸ war als kaiserlicher Rat in verschiedenen diplomatischen Funktionen für Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. tätig. Zwischen 1564 und 1576 leitete er insgesamt 12 kaiserliche Kommissionen für Streitparteien, die alle im oberschwäbischen Raum südlich der Donau angesiedelt waren.⁷⁹ Beide kaiserlichen Räte waren zudem mit ihren Besitzungen in Schwaben verankert. Die Vöhlin waren im 16. Jahrhundert aus dem reichsstädtischen Patriziat Memmingens in den Landadel übergewechselt. Die Kapitalbasis für den Besitzerwerb mit entsprechenden adeligen Herrschaftstiteln stammte aus der Vöhlin-Welser-Gesellschaft. Ihr Besitz konzentrierte sich auf die Herrschaften Illertissen und Neuburg. Da sie der gleichen sozial-ständischen Gruppe wie die Baumgartner angehörten, ver-

74 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 248.

75 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 248 f.

76 ULLMANN (wie Fn. 8), Karte 1: Kommissionen im Norden des Reiches und Karte 2: Kommissionen im Süden des Reiches.

77 GRÜNSTEUDEL (wie Fn. 9), S. 526.

78 Ebd., (wie Fn. 9), S. 901.

79 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 143 f.

wundert es nicht, dass David und Hans Georg sie als Kommissare vorgeschlagen hatten. Auch die involvierten Augsburger Bischöfe, Markwart II. von Berg und Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, sowie die Reichsstadt Ulm waren regionale Nachbarn des Geschehens. Der Augsburger Rat war ohnehin unmittelbar mit dem Konkurs befasst. Herzog Christoph von Württemberg wurde in der Regierungszeit Kaiser Maximilian II. vielfach als kaiserlicher Kommissar herangezogen. Mit dem Augsburger Religionsfrieden hatte Württemberg wieder eine gewichtige Position im Reich gewonnen – und griff dabei vor allem in Konflikte innerhalb des schwäbischen Raumes ein.⁸⁰

Alle Kommissionsbefehle, die der Reichshofrat im Kontext dieses Konkurses erteilte, umfassten sog. Kommissionen zur Güte. Damit erhielten die Kommissare die Gewalt zugesprochen, die Parteien zu laden und anzuhören sowie vor allem Vergleichsverhandlungen durchzuführen. Diese Kommissionsform bot den Parteien auch in Schuldenkonflikten Vorteile, die für diese Verfahrensform allenthalben konstatiert werden: Die Möglichkeit zu Vergleichsverhandlungen durch benachbarte Reichsstände, die auf Vorschlag und mit Konsens der Parteien eingesetzt wurden und in deren Verlauf offensichtlich effektive Austauschprozesse stattfanden. Die kaiserlichen Kommissionen sind mittlerweile daher nicht nur als wesentlicher Bestandteil des reichshofrätlichen Verfahrens, sondern auch als eigenständige Institutionen der Konfliktregelung im Reich erkannt worden.⁸¹

Obwohl die regionale Dimension der Kommissionsverfahren zwischen den Baumgartnern und ihren Gläubigern eine zentrale Rolle spielte, nutzte der Kaiser die Gremien auch für eigene reichspolitische bzw. hausmachtpolitische Interessen. Dies wird exemplarisch sichtbar bei den Konflikten in den Jahren 1565 und 1566 zwischen den Brüdern Furtenbach und David Baumgartner um die Einsetzung in die verpfändete Herrschaft Hohenschwangau. Mit dieser Immission hatte der Reichshofrat Burkhard von Kaltental zu Osterzell als kaiserlichen Kommissar beauftragt. Seinem ausführlichen Bericht nach Wien vom 4. Juni 1565 über die Vorgänge in Hohenschwangau lässt sich entnehmen, dass er offensichtlich weder die Interessen der Gläubiger noch der Schuldner verfolgte, sondern vielmehr andere Ziele im Vordergrund standen. Entsprechend dem Mandat des Kaisers habe er den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach sowie Freiherr von Furtenbach die Nutzung der Herrschaft übertragen und beiden durch die Gemeinde huldigen lassen, aber „die schlösser vnnnd fürstliche Oberkait hab er von E.K.Mt. wegen noch in handen“. Für die Kosten, die ihm aus der Verwaltung der Schlösser und des Forstes entstanden seien, habe er Furtenbach und dem Markgrafen 134 fl. in Rechnung gestellt. Die Einset-

80 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 207 und Karte 2: Kommissionen im Süden des Reiches.

81 W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 194-216; ORTLIEB (wie Fn. 15); M. FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648-1806), Tübingen 1999.

zung Furtenbachs in diese Güter sei aber territorialpolitisch höchst schwierig durchzusetzen, da „die Furtenbach alls solliche vill zu gering, die regalien nit regiern noch erhalten [können], dan sy weitleuffig von denn benachbarten überall angefochten werden.“⁸² David von Baumgarten hatte 1561 seine Eigengüter in Hohenschwangau getrennt vom Reichslehensbesitz verpfändet, die ersten waren Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg verschrieben worden. Letztere waren als Sicherheit an Furtenbach gegangen. Diese Pfändungspraxis nutzte der kaiserliche Kommissar, um das Reichslehen einzubehalten und wieder an das Reich zu ziehen. Burkhart von Kaltenthal argumentierte dabei geschickt mit der geringen ständischen Qualität Furtenbachs, die es ihm erschwere, den Besitz gegenüber seinen territorialen Nachbarn zu verteidigen.

Im August des gleichen Jahres ging am Reichshofrat ein Schreiben der Brüder Christoph, Hans und Paul von Furtenbach ein. Darin wenden sie sich gegen die Aufwandsentschädigung, die Kaltenthal von ihnen einfordert: „was vnns dis orts ganntz beschwerlich falle, da wir von solcher herrschafft gar kein Einkomen aufzuheben, dannoch ainen solchen merklichen vncosten aus vnneren seckl erlegen sollten [...] So ist vnns doch allain der wenigist taill vonn denselbigen gütern eingeauntwurt, die Schlösser sambt dem wildtpann Bis daher noch vorenthalten worden.“ Die Klage schließt mit dem Vorwurf an den kaiserlichen Kommissar, „der vielleicht Eigenen oder andern nutz sucht“.⁸³ In einem weiteren Schreiben vom 12. September 1566 klagten sie, dass von Kaltenthal selbst im Forst jage und sich weigere, ihnen die Register, Urkunden und Salbücher zu übergeben. Bei ihrem Versuch, die Amtsbücher vom alten Pfleger zu erhalten, habe ihnen dieser zudem frech geantwortet: „er hab kainem andern nichts auffgezeichnet sonder fur sich selbs vnd ehe er den wenigsten bericht thun wollte, Eher gedechte er die Buecher, Register vnd schriften alle zuverbrennen, den es sollten auch das kunfftig die Lehen vnder den eigenthumblichen guettern zu schmelerung E.K.M. vnd des heyligen Reichs gerechtigkeit nit vermischet werden.“ Der Reichshofrat wies die Klage der Brüder Furtenbach ab und sanktionierte damit das Vorgehen des kaiserlichen Kommissars.⁸⁴ In einer kaiserlichen Stellungnahme zwei Jahre später wird dieser Schritt ausführlich begründet: „Dieweil aber Jr Kay. Mt. Aus stattlichen beweglichen Ursachen die eine herrschafft Nemblich Hohenschwangau zu hantthabung vnd erhaltung Jrer Mt. Vnd des Hl. Reichs darauf habender lehens gerechtigkeit zu sequestriern fur rathsam angesehen, auch solicher herrschafft von mererlei parteyen angesprochen wirdet, so waist Jr Kay. Mt. P. der begereten Immission zu berurter herrschafft noch zur zeitt nicht statt zuthun. Sovil

82 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 176-191.

83 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 176-191. Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Band 2: E-J, hrsg. v. W. SELLETT, bearb. v. E. ORTLIEB, Berlin 2011, Nr. 1494.

84 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 191v.

aber die herrschaft thannhausen belangt, so ist ihm die Niessung bewilligt“.⁸⁵ Die Teile der Herrschaft Hohenschwangau, die als Reichslehnsbesitz ausgewiesen waren, wurden damit an das Reich zurückgezogen, dagegen wurde ihm die Herrschaft Thannhausen übereignet. Hohenschwangau lag im territorialen Interessensbereich der Tiroler Regierung der Habsburger sowie Herzog Albrechts V. von Bayern. Die kaiserliche Kommission wurde somit für die Gewinnung der Herrschaft instrumentalisiert, wobei reichspolitische Argumente für territorialpolitische Strategien fruchtbar gemacht wurden. Trotz mehrfacher Anstrengungen der Regierung in Innsbruck und der Unterstützung durch das kaiserliche Gericht ging Hohenschwangau 1567 in den Besitz der Wittelsbacher über, die damit ihr Territorium in einem schon seit langem begehrten Grenzbereich arrondierten.⁸⁶ Am 7. Januar 1570 kam es schließlich auch zur Verpfändung der restlichen Güter. Lediglich der Besitz in Konzenberg, den Davids Witwe Ursula von Freiberg zur Nutznießung erhielt, blieb der Familie.⁸⁷

V.

So spektakulär dieser Fall für sich genommen war – erweitert man den Blick zum Schluss durch eine quantitative Perspektive, so relativiert sich dieser Eindruck der Singularität. Im Zeitraum der Regierungsjahre Kaiser Maximilians II. von 1564 bis 1576 gehörten Auseinandersetzungen, die im Rahmen der frühneuzeitlichen Geldwirtschaft entstanden sind, mit einem Anteil von 23 % zu den zweithäufigsten Konfliktfeldern, nach den Hoheits- und Besitzstreitigkeiten mit einem Anteil von 33 %.⁸⁸ Auch für das 17. und 18. Jahrhundert wurden vergleichbar hohe Gewichtungen eruiert: Eva Ortlieb errechnete für das 17. Jahrhundert einen Anteil des Themenfeldes Ökonomie von über 40 %.⁸⁹ Dieser korrespondiert mit dem Befund bei Manfred Uhlhorn, der für den Zeitraum von 1620 bis 1720 zu dem Ergebnis kommt, dass mehr als ein Drittel der Mandatsprozesse am Reichshofrat aufgrund einer Schuldverschreibung in Gang gesetzt wurden.⁹⁰ Aus einer anderen Perspektive, nämlich aus der Tätigkeit des Herzogs von Württemberg als kaiserlicher Kommissar, kommt Martin Fimpel für die Jahre zwischen 1648 bis 1806 zu einem gleichen Ergebnis.⁹¹

85 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 177r.

86 KRAG (wie Fn. 6), S. 113 f. Zur Herrschafts- und Ortsgeschichte Hohenschwangaus: Schwangau. Dorf der Königsschlösser, hrsg. v. W. LIEBHART, Sigmaringen 1996.

87 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 249 f. und HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 292-297.

88 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 78-89.

89 ORTLIEB (wie Fn. 15), S. 92 f.

90 M. UHLHORN, *Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats*, Köln u.a. 1990, S. 18 f.

91 FIMPEL (wie Fn. 81), S. 72 f.

Auch die Arbeiten, die eine Auswertung von Prozessen an beiden Reichsgerichten vorgenommen haben, bestätigen diesen Trend: Nils Jörn rekonstruierte für den südlichen Ostseeraum einen prozentualen Anteil von rund 30 %, ⁹² und Siegrid Westphal setzte in ihrer Untersuchung zu den thüringischen Territorialstaaten den Anteil mit 37 % sogar an die höchste Stelle. ⁹³ Summiert man mithin die verschiedenen Zahlenbefunde aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, so zeigt sich, dass der Reichshofrat kontinuierlich und in breitem Umfang mit Schuldforderungen beschäftigt war. Die in der Literatur vielfach betonte Bedeutung der reichshofrätlichen Schuldenkommissionen im 17. und 18. Jahrhundert lässt sich folglich in eine Kontinuitätslinie bis zum 16. Jahrhundert stellen. Gleichwohl standen bisher in der Reichsgerichtsforschung die politischen Konflikte im Vordergrund. Anja Amend-Traut hat daher zu Recht darauf verwiesen, dass diese Gewichtung der großen Bedeutung von zivilrechtlichen Verfahren um Geldforderungen keineswegs gerecht wird. ⁹⁴ Die Bearbeitung der Reichshofratsakten verspricht somit für wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen zahlreiche neue Befunde, die unser Bild von der Bedeutung der Höchstgerichtsbarkeit auch für die Ausgestaltung des Wirtschaftslebens im frühneuzeitlichen Reich erheblich erweitern können.

Für das hier vorgestellte Fallbeispiel lassen sich dazu abschließend die folgenden Überlegungen in die Diskussion einbringen:

1. Das Gericht griff wie bei anderen Streitgegenständen auf Gütekommissionen zurück, an deren erfolgreichem Ende ein Vergleich über die Rückzahlungsmodalitäten und über die Verteilung der Konkursmasse unter den Gläubigern stand. In den Vergleichsverhandlungen sollten die Gläubiger einerseits zur Annahme von Ausgleichskonditionen gebracht werden, andererseits sollte der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners sicher gestellt werden. Für diese Vorgehensweise stellten die Kommissionen ein erprobtes Mittel dar, zumal auch hier die langwierige und arbeitsintensive kleinschrittige Verhandlungsarbeit an in der Region ansässige Reichsstände delegiert wurde und damit die Arbeitslast verlagert war.

92 Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, hrsg. v. N. JÖRN und M. NORTH, Köln u.a. 2000, S. 67-76.

93 WESTPHAL (wie Fn. 11), S. 53-64.

94 A. AMEND-TRAUT, Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht. Rückblick und Perspektiven, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. F. BATTENBERG und B. SCHILDT, Köln u.a. 2010, S. 125-155. Vgl. auch ihre maßgebliche Studie: A. AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 54), Köln u.a. 2009. Ebenso schon in: Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 36), Wetzlar 2008.

2. Größere Chancen bei der Durchsetzung ihrer Anliegen eröffneten sich den Gläubigern der Baumgartner am Reichshofrat. Während die von den Schuldnern beantragten Kommissionen, die auf eine Wahrung ihres Grundbesitzes und damit eine Sicherstellung ihrer Ressourcen zielten, abgewiesen wurden, bemühte man sich in Wien den Forderungen der Gläubiger nachzukommen und unter den geforderten Summen möglichst einen Ausgleich zwischen ihnen zu erreichen.
3. Die Vorgehensweise am Reichshofrat entspricht folglich einem spezifischen Umgang mit zahlungsunfähigen Schuldnern in der Vormoderne. Das sich in dieser Phase herausbildende Konkursverfahren zielte vorrangig auf die Durchsetzung einer geregelten Verteilung des Vermögens des Schuldners ab, in der alle Akteure dazu neigten, entweder möglichst viel von ihrem Kapital zu retten oder sich den Konsequenzen des geschäftlichen Scheiterns und des Vermögensverlustes zu entziehen. Der Gedanke, dass bei Bankrotten oder Zahlungsunfähigkeit allen Beteiligten besser gedient ist, wenn man insolventen Zahlern die Möglichkeit eröffnet, ihre Geschäfte kontrolliert weiterzuführen und so möglicherweise eine Sanierung zu erreichen, spielte im hier näher untersuchten Fallbeispiel noch keine Rolle. Dagegen fanden Überlegungen zum Erhalt des Schuldners bei Wechselforderungen im Konkurs, die über Vergleichsverträge geregelt wurden, im 18. Jahrhundert durchaus Beachtung.⁹⁵
4. Bei dieser ‚Schuldenpolitik‘ füllten die kaiserlichen Kommissionen eine quasi-institutionelle Lücke. Als übergeordnete, mit der Autorität des Kaisers ausgestattete Gremien, die zudem mit Standespersonen aus der Region besetzt waren, die über eine regionale Ordnungsmacht verfügten, konnten sie evtl. höheren Einfluss gewinnen als die von den Städten eingesetzten Gläubigerausschüsse. In welchem Verhältnis dabei die Eingriffe des Reichshofrats bzw. des Kaisers zur Ordnungspolitik der oberdeutschen Handelsstädte zu sehen sind, die mit dem Erlass von Fallitenordnungen begannen, die Konkursverfahren zu reglementieren, wäre weiter zu diskutieren.⁹⁶
5. Da weiterhin die Qualität der Kontakte der Bankrotteure zum Kaiserhof eine entscheidende Rolle spielte, war das Verfahren am Reichshofrat bei Schuldenkonflikten auch in hohem Maße von individuellen Faktoren abhängig. Während die Handelsgesellschaft Höchstetter 1529 im Verlauf ihres Bankrottes durchaus erfolgreich am Kaiserhof intervenierte,⁹⁷ erfuhren die Baumgartner dort keine Unterstützung mehr. Der Rückgang ihrer Fi-

95 Vgl. dazu die Befunde zu Bestimmungen über die Wirksamkeit der Vergleichsverträge bei AMEND-TRAUT (wie Fn. 94), S. 400 f. Sowie die aktuelle Diskussion zum Themenschwerpunkt Bankrott in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 19/3 (2008).

96 Zur Politik der städtischen Obrigkeit bei Konkursen vgl. HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 311-337.

97 SAFLEY (wie Fn. 19).

nanzkraft, der Verlust an sozialem Kapital durch den Bankrott sowie die territorialpolitischen Interessen der Habsburger an ihren Besitzungen waren dafür wohl ausschlaggebend.

6. Fragt man darüber hinaus nach der Wahrnehmung der Zeitgenossen, die das Gericht in ihren wirtschaftlichen Notlagen anriefen, so wird ersichtlich, dass sich den Parteien, Schuldnern wie Gläubigern, ein erheblicher Handlungsspielraum eröffnete: Sie konnten in formlosen Berichten über die Sachlage den Kaiser direkt um Hilfe bitten, Kommissionen konnten in bereits laufenden Verfahren jederzeit beantragt werden, zugleich konnte man informelle Vergleiche aushandeln und diese durch die Autorität kaiserlicher Kommissionen bestätigen lassen. Auch das erhebliche Realisierungsdefizit, das die Akten dokumentieren, hielt daher Schuldner wie Gläubiger nicht davon ab, weiterhin um Kommissionen am Reichshofrat nachzuzuschauen.

